

BStGer RR.2009.325 vom 4. Dezember 2009

Bundesstrafgericht, 2009-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.325

FR: TPF RR.2009.325 du 4 décembre 2009

IT: TPF RR.2009.325 del 4 dicembre 2009

Regeste

Auslieferung an Italien. Beschwerde gegen Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).
Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 13

Oktober 2009 teilweise guthiess, den Entscheid des Bundesstrafgerichts aufhob und die Sache an dieses zurückwies (act. 6.9); das Bundesstrafgericht die Beschwerde daraufhin mit Entscheid RR.2009.321 vom 11. November 2009 erneut abwies (act. 6.10); - das Bundesamt zwischenzeitlich am 16. September 2009 einen Auslieferungsentscheid erlassen und die Auslieferung des Verfolgten an Italien für die dem Auslieferungsersuchen der italienischen Botschaft vom 9. Juni 2009 zugrunde liegenden Straftaten bewilligt hat (act. 1.1 bzw. 6.7);

- 3 -

- A. gegen den Auslieferungsentscheid am 19. Oktober 2009 mit Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt und beantragt, die Auslieferung sei abzulehnen (act. 1); - das Bundesamt in seiner Beschwerdeantwort vom 16. November 2009 den Antrag auf Abweisung der Beschwerde stellt (act. 6); - A. mit Schreiben vom 24. November 2009 mitteilen lässt, auf eine Replik zu verzichten und die Beschwerde zurückzuziehen (act. 8); - das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist; - der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007), wobei die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.00 anzusetzen ist (vgl. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 3'000.00; die Bundesstrafgerichtskasse damit anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 2'500.00 zurückzuerstatten.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.